

Friedhofsgebührensatzung

FGS

der Gemeinde Wülfershausen a.d.Saale

vom 28.07.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wülfershausen a.d.Saale folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4)Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1)Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	30,00 €,	(750,00 €)
b) eine Familiengrabstätte	48,00 €,	(1.200,00 €)
c) eine Urnennische	50,00 €,	(750,00 €)
d) eine Urnengrabstätte	60,00 €,	(900,00 €)
e) ein Grabstätte im Urnenfeld	73,34 €,	(1.100,00 €)

Der Betrag in Klammern stellt den Betrag für die Dauer der Ruhezeit bei erstmaligen Erwerb dar.

(2)Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pauschal 80,00 €.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Der § 4 Abs. 1 Buchstabe e tritt zum 01.04.2018 in Kraft, da bisher noch kein Gebührentatbestand für ein Urnenfeld vorhanden war. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.10.1998 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.03.2018 außer Kraft.

Gemeinde Wülfershausen a.d.Saale
Wülfershausen a.d.Saale, 29.07.2021

Seifert
Erster Bürgermeister